

Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kurverwaltung der Gemeinde Born a. Darß

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz und zu Erleichterungen bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppelten Buchführung (Doppik-Erleichterungsgesetz) vom 23. Juli 2019 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 605-3) sowie § 68 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) i.V.m. § 2 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 17. Juli 2017 (GVOBl. M-V S.206) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 25.05.2023 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Kurverwaltung Born a. Darß“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Unternehmen (Sondervermögen) gemäß §1 Abs. 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist es im Gemeindegebiet kurortgemäße touristische Einrichtungen bereitzustellen, zu erweitern, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu verwalten und zu unterhalten, sowie alle mit dem Tourismus in Zusammenhang stehenden Aufgaben der Gemeinde zu erledigen und die touristische Entwicklung der Gemeinde zu fördern. Zu den Aufgaben des Eigenbetriebes gehört auch, solche Einrichtungen oder Infrastrukturen zu schaffen und vorzuhalten, die in einer touristisch geprägten Gemeinde notwendig sind und deren Fehlen sich nachhaltig schädigend für die im Gemeindebereich vorhandenen Wirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe und die touristische Ausrichtung der Gemeinde auswirkt. Dazu gehören auch spezieller Wohnraum und Unterkünfte, wenn dieser durch die private Wirtschaft nicht dauerhaft und gesichert am Wohnungsmarkt vorgehalten wird.
- (2) Der Betrieb gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Allgemeine Verwaltung mit den Bereichen
Nr. 1 Kurverwaltung
Nr. 2 Verpachtung-BgA
Nr. 3 Capitänshaus Petersson,
 2. Unterhaltung, Instandhaltung, Erweiterung, Dienstleistung (Bauhof)
 3. Forst- und Jagdmuseum
 4. Sommertheater, Freilichtbühne und Bibliothek.
- (3) Den Bereichen der Abteilung Allgemeine Verwaltung (1.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Nr. 1 Kurverwaltung

- Planung und Organisation
- Innen- und Außenmarketing

- Gästeinformation und Vorhaltung einer Zimmervermittlung
- Einziehung der Kurtaxe und Fremdenverkehrsabgabe
- Rechnungswesen und Statistik
- Organisation des Wasserrettungsdienstes

Nr. 2 Verpachtung-BgA

- Verpachtung der dem Eigenbetrieb zugeordneten Immobilien mit einem jährlich wiederkehrenden Umsatz größer 30.678,00 €

Nr. 3 Capitänshaus Petersson

- Vermögensverwaltung und Unterhaltung, Bewirtschaftung.

(4) Der Abteilung Unterhaltung und Instandhaltung (2.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Orts- und Strandreinigung, Müllmanagement,
- Pflege öffentlicher Grünanlagen und Fahrradwege,
- Instandhaltung der öffentlichen touristischen Einrichtungen,
- Dienstleistungen für die Gemeinde und Dritte, insbesondere Bewirtschaftung und Unterhaltung der öffentlichen Parkplätze,
- Straßenreinigung und Winterdienst als Dienstleistung.

(5) Der Abteilung Forst- und Jagdmuseum (3.), Sommertheater, Freilichtbühne und Bibliothek (4.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation des Ausstellungs- und Veranstaltungsangebots (3.),
- Organisation und Durchführung von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen sowie Bestandspflege und Ausbau des Buchausleihangebots (4.)

§ 3

Stammkapital

(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 130.000,00 € (in Worten: Einhundertdreißigtausend Euro).

§ 4

Leitung des Betriebes

(1) Zur Leitung des Betriebes wird durch die Gemeindevertretung ein Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung Kurdirektor.

Weiter kann ein Stellvertreter des Kurdirektors bestellt werden. Wird wegen der geringen Anzahl der Beschäftigten oder aus anderem wirtschaftlichem Anlass kein Stellvertreter des Kurdirektors für den Eigenbetrieb bestellt, kann der Kurdirektor im Falle seiner Abwesenheit gem. § 5 Satz 3 dieser Satzung Mitarbeiter mit seiner Stellvertretung beauftragen.

(2) Der Kurdirektor bildet die Betriebsleitung. Ist ein Stellvertreter bestellt, bilden der Kurdirektor und der Stellvertreter gemeinsam die Betriebsleitung.

§ 5 Vertretung des Betriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist der Bürgermeister. Er entscheidet in eigener Zuständigkeit in Angelegenheiten, die nicht von der Gemeindevertretung oder dem Betriebsausschuss wahrgenommen werden und nicht auf den Kurdirektor übertragen sind.
- (2) Im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnisse vertritt der Kurdirektor die Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (3) Der Kurdirektor kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
- (4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 5 Abs. 3 EigVO M-V können bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 € bei einmaligen und 5.000,00 € bei wiederkehrenden Leistungen von dem Kurdirektor in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- (5) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Bürgermeister und dem Kurdirektor handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.
- (6) Erklärungen, die diesen Formvorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Gemeindevertretung.

§ 6 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Als von der Gemeindevertretung genehmigt und unter Satz 1 fallend, gelten insbesondere alle Geschäfte und Vorhaben, deren Finanzierung im beschlossenen Wirtschaftsplan enthalten sind.

Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen auch:

- Der innerbetriebliche Organisationsablauf und der Personaleinsatz,
- Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
- Die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Betriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen des Bürgermeisters,
- Die Teilnahme an den Sitzungen des Finanzausschusses, wenn Angelegenheiten des Eigenbetriebes zur Beratung auf der Tagesordnung stehen,
- Die grundsätzliche Teilnahme an Sitzungen des Tourismusausschusses und der Gemeindevertretung,
- Das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister und den Betriebsausschuss. Wenn der Betriebsausschuss tagt, hat der Betriebsleiter daran teilzunehmen.

- (2) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen über die in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten unterhalb der dort genannten Wertgrenzen und über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister übertragen worden sind.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Gemäß § 5 Hauptsatzung der Gemeinde Born a. Darß wird für sämtliche Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Born a. Darß“ ein beschließender Ausschuss, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss“ trägt, gebildet.
- (2) Die Besetzung erfolgt mit dem Bürgermeister und vier Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern. Für den Betriebsausschuss werden stellvertretende Mitglieder gewählt.

§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die von der Gemeindevertretung zu entscheiden sind.
- (2) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 8 Abs. 2 EigVO M-V über
 1. die Genehmigung von Verträgen außerhalb der Regelungen des § 39 Abs. 2 Satz 11 und 12 der Kommunalverfassung
 - > die auf einmalige Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 20.000,00 € bis 50.000,00 € gerichtet sind,
 - > bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 5.000,00 € bis 20.000,00 € der Leistungsrate, außer es handelt sich um Verträge zur Lieferung von Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser nach Allgemeinen Versorgungs- und Tarifbedingungen,
 2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden über – und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb der Wertgrenzen von 20.000,00 € bis 50.000,00 €,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen innerhalb der Wertgrenzen von 20.000,00 € bis 50.000,00 €,
 4. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs, insbesondere über die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, und Schenkungen innerhalb der Wertgrenzen von 1.000,00 € bis 20.000,00 €,

Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Betriebsausschuss übertragen:

1. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen

2. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabeforderungen und sonstigen Forderungen nach der geltenden Satzung der Gemeinde Born a. Darß sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als 3.000,00 € bis 10.000,00 € je Einzelfall.

§ 9

Aufgaben der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie nach § 22 Abs. 3 KV M-V zuständig ist und die sie nicht auf den Betriebsausschuss oder die Betriebsleitung übertragen hat oder die sie nach § 33 Abs. 2 Satz 3 KV M-V im Einzelfall an sich gezogen hat.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet weiterhin:
 - Über die Genehmigung von Verträgen nach § 39 Abs. 2 Satz 11 und 12 KV M-V,
 - Bei Verträgen die auf einmalige Leistungen oberhalb der Wertgrenze von 50.000,00 € gerichtet sind,
 - Bei wiederkehrenden Leistungen oberhalb der Wertgrenze von 20.000,00 € der Leistungsrate, außer es handelt sich um Verträge zur Lieferung von Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser nach allgemeinen Versorgungs- und Tarifbedingungen,
 - Über die Zustimmung oberhalb der Wertgrenze von 50.000,00 € zu erfolgsgefährdenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen,
 - Über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen innerhalb der Wertgrenzen von 20.000,00 € bis 50.000,00 €,
 - Über die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und Schenkungen oberhalb der Wertgrenze von 20.000,00 €
- (3) Weiterhin bedarf die Betriebsleitung der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindevertretung:
 - bei Entscheidungen über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabeforderungen und sonstigen Forderungen nach der geltenden Satzung der Gemeinde Born a. Darß sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als 10.000,00 € je Einzelfall.

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und entscheidet daneben im Benehmen mit der Betriebsleitung in allen Personalangelegenheiten der ständig beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung, die Vergütung und Entlassung der vorübergehend i.S.d. Stellenplanverordnung beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes.
- (3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen. Der Kurdirektor hat ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht bei der Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Dauerbeschäftigten sowie der Eingruppierung des Saisonpersonals.

§ 11 Berichtspflichten

- (1) Der Kurdirektor hat den Betriebsausschuss und den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat der Kurdirektor den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Kurdirektor hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen zu unterrichten.
- (1) Darüber hinaus hat der Kurdirektor den Betriebsausschuss und den Bürgermeister halbjährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität zu unterrichten. Daneben hat der Kurdirektor dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes auf der Grundlage der Regelungen der §§ 19 bis 30 EigVO M-V. Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.
- (2) Der Kurdirektor hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan in der Regel bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (3) Nach § 25 Abs. 1 und 4 EigVO M-V i.V.m. § 4 Abs. 12 und 13 GemHVO-Doppik sind für jede Investition Ein- und Auszahlungen in einer Investitionsübersicht gesondert darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 20.000,00 € übersteigt.
- (4) Die aufgrund bereits in Anspruch genommener und neu veranschlagter Verpflichtungserklärungen zu erwartenden Auszahlungen sind in einer Übersicht gesondert darzustellen.
- (5) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gem. § 18 Abs. 1 EigVO M-V i.V.m. § 48 KV M-V folgende Regelungen festgesetzt:
 - a) Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt:
 - ein Jahresfehlbetrag als erheblich, wenn er 5 v. H. der Erträge überschreitet.
 - die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages um 5 v. H. als wesentlich.
 - b) Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V sind Salden in erheblichem Sinne nicht ausreichend, wenn sie mindestens 5 v. H. betragen.

- c) Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen ab einer Höhe 2 v. H. der gesamten Aufwendungen oder Auszahlungen des Erfolgs- oder Finanzplanes erheblich.
- d) Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 4 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 5 v. H. der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit (Gesamtinvestitionsvolumen im Wirtschaftsplan) nicht übersteigen.

**§ 13
Inkrafttreten**

(1) Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 15.01.2018 außer Kraft.

Born a. Darß, den 26.05.2023

gez. Gerd Scharmberg
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Dienstsiegel

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	26.05.2023	gez. Scharmberg

auf der Internetseite der Gemeinde Born a. Darß unter www.born.darss-fischland.de